

Anlage 6 – Zugelassener Errichter einer Nebenclearingstelle (ZE-NC)

VORBEMERKUNGEN

Der Konzessionsvertrag des Landkreises Tübingen regelt, dass dem Betreiber der jeweiligen Brandmeldeanlage die Möglichkeit eingeräumt wird, von einem zugelassenen Errichter einer Nebenclearingstelle eine zertifizierte Übertragungseinrichtung einzubauen und zu warten.

Da der Konzessionsnehmer jedoch weiterhin für die ordnungsgemäßen Übertragungen der Brandmeldungen verantwortlich ist, müssen die an den Hauptkonzessionär gestellten Anforderungen des Landkreises Tübingen, wie z.B. garantierte Eingreifzeiten zur Beseitigung von Störungen an der Übertragungseinrichtung im Objekt sowie in Bezug auf die Haftung, in gleicher Weise an die Fachfirma - "Zugelassener Errichter" - weitergereicht und bestätigt werden.

Die Verpflichtung zur Zulassung der Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen durch zugelassene Errichter gilt nur, wenn die vom "zugelassenen Errichter" betriebenen Übertragungseinrichtungen und die von ihm zu erbringenden Leistungen den Anforderungen genügen, die auch für die Übertragungseinrichtungen bzw. die Haupt-Alarmempfangsstelle des Konzessionsnehmers gelten.

In jedem Fall dürfen Brandmeldungen von Übertragungseinrichtungen, die von Dritten errichtet werden, an die Leitstelle des Landkreises Tübingen nur unter direkter Zwischenschaltung des Konzessionsnehmers als Hauptbetreiber übertragen werden.

Der Hauptbetreiber ist berechtigt, für die anteilige Mitbenutzung seiner Empfangseinrichtungen sowie die Koordination und Organisationsleistungen ein angemessenes Entgelt zu verlangen. (Die Höhe des Entgeltes ist in der Ausschreibung des Landkreises Tübingen zur Findung eines Konzessionsnehmers abgefragt und vom Konzessionsnehmer verbindlich festgeschrieben.)

Anträge zur Zulassung werden vom Landkreis Tübingen an entsprechende Fachfirmen kostenpflichtig zur Prüfung weitergeleitet. Die Kosten trägt der Antragsteller. Der Landkreis Tübingen entscheidet über die Zulassung.

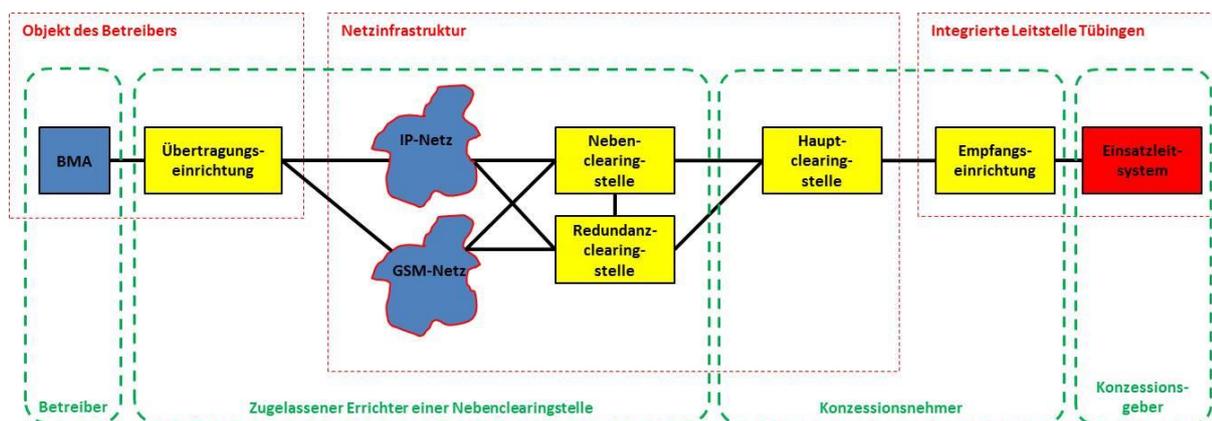
Es dürfen an die Haupt-Alarmempfangsstelle nur Übertragungsgeräte (ÜE) angeschlossen werden, die mit der eingesetzten Alarmempfangszentrale kompatibel und vom Konzessionsnehmer freigegeben sind (Geräte-Typ, Hardware und Softwareausgabestand):

Die aktuell zugelassenen Übertragungsgeräte sind beim Hauptkonzessionär zu erfragen.

Erforderliche Nachweise

zur Bewerbung auf Zulassung zum "Zugelassenen Errichter einer Nebenclearingstelle (ZE-NC)" für Brandmeldungen im Hoheitsgebiet des Landkreises Tübingen.

Übertragung durch zugelassenen Errichter einer Nebenclearingstelle (ZE-NC)



Zur Zulassung als „Zugelassener Errichter einer Nebenclearingstelle“ sind folgende Nachweise erforderlich.

Pos.	Anforderung	Nachweis	erfüllt	nicht erfüllt
1	<p>Grundsätzliche Festlegung: Bei Aufbau und Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtungen und der Anschaltung der Brandmeldeanlagen an die Übertragungseinrichtungen sind die technischen Anschlussbedingungen des Landkreises Tübingen in der jeweils aktuell gültigen Fassung einzuhalten.</p>			
2	<p>Haftungsfreistellung / Betriebshaftpflichtversicherung Die Feuerwehr wird vollständig von Forderungen freigestellt, die dem Verantwortungsbereich des "Zugelassenen Errichters" zuzurechnen sind. Haftpflichtversicherung min. Deckungssumme 10.000.000 EUR. Der Errichter haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von 10.000.000 EUR je Schadenereignis.</p>	<p>Deckungsbestätigung (nicht älter als 3 Monate) und Eigenerklärung*</p>		

3	<p>Verantwortlichkeit und Kompetenz nach DIN14675/A3: Für die Phasen Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung müssen die Kompetenzen der beteiligten Fachfirmen durch eine nach DIN EN 45011 akkreditierten Stelle zertifiziert sein. Die Zertifikate sind der Feuerwehr vorzulegen. Ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 9001, ist nachzuweisen.</p>	<p>DIN 14675 Zertifikat gültig bis: _____</p> <p>ISO 9001 Zertifikat gültig bis: _____</p>		
4	<p>Erforderlich für Zugelassener Errichter:</p> <p>Zertifizierung Neben-Alarmempfangsstellen nach EN 50518, Teil 1-3</p>	<p>Zertifikat 1. AES gültig bis: _____</p> <p>Zertifikat 2. AES gültig bis: _____</p>		
5	<p>Die Neben Clearingstelle erbringt insbesondere folgende Leistungen:</p> <p>Entgegennahme von Probealarmen incl. An- und Abmeldung durch den Teilnehmer. Überwachung der Übertragungswege und Erkennen von Störungen incl. Einleiten von Entstörungsmaßnahmen. Information der Teilnehmer bei Ausfall der Alarmübertragung. Überwachung der Schnittstelle zum Einsatzleitreechner. Rückfallebene (technisch und personell) für den Fall, dass Alarme nicht am Einsatzleitreechner bearbeitet werden können. Die Übertragungswege zur Anbindung der Alarmempfangsstellen werden vom Zugelassener Errichter ZE-NC bereitgestellt.</p>	<p>System / Leistungsbeschreibung</p>		
6	<p>Eigenerklärung Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit</p>	<p>"Erklärung zur Zuverlässigkeit" nachstehend</p>		

7	<p>Betrieb</p> <p>Für Service und Instandhaltung muss der Konzessionsnehmer an allen Tagen 24 Stunden über eine Servicestelle erreichbar sein.</p> <p>Bei auftretenden Störungen an der kompletten Alarmübertragungsanlage muss er innerhalb von einer Stunde nach Eingang der Störmeldung mit der Entstörung vor Ort beginnen.</p> <p>Für die Entstörung vor Ort hat der Konzessionsnehmer notwendige Ersatzteile vorzuhalten.</p> <p>Benennen Sie bitte die Anzahl der Servicetechniker, die bei großflächigen Störungen innerhalb einer Stunde an unterschiedlichen Projekten vor Ort sein können.</p> <p>Störungsbearbeitung auf Teilnehmerseite</p>	<p>Konzept für Störungsbearbeitung und Ersatzteilvervorratung</p>		
8	<p>Bereitschaftsdienst / Reaktionszeiten / Störungsbeseitigung</p> <p>Bereitschaftsdienst 24/7: 24 Stunden an 7 Tagen die Woche - Die 24/7-erreichbaren Kontaktnummern müssen im darzulegenden Konzept benannt werden.</p> <p>Ersatzteilverfügbarkeit: Eine die Alarmübertragung verhindernde Störung ist innerhalb von 24 Stunden wiederherzustellen. Reaktion auf Sonstige Störungen erfolgt innerhalb 24 Stunden nach Störungseingang, Störungsbeseitigung innerhalb 72 Stunden, mindestens jedoch entsprechend VDE 0833-2 und DIN 14675 Pkt 11.2.3</p>	<p>Eigenerklärung und geeignete Nachweise, inkl. Darlegung eines schlüssigen Konzeptes</p>		
9	<p>Zur ILS dürfen nur Alarme übertragen werden. Störmeldungen von Teilnehmeranschlüssen dürfen nicht zur Einsatzleitstelle übertragen werden.</p>			
10	<p>Übertragungsgerät gemäß Empfehlung des Konzessionsnehmers</p>	<p>Hersteller: _____ Typ: _____</p>		
11	<p>Leistungsmerkmale Übertragungsgerät</p> <p>Die Anschaltung der Alarmkriterien erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle nach DIN 14675 Anhang B1.</p> <p>Jede dieser differenzierten Meldungen ist mit einer eigenen Meldenummer in den Einsatzleitrechner zu übertragen. Die Alarmierungsrückmeldung (Quittierung) erfolgt für jede differenzierte Meldung separat.</p>	<p>Anzahl: _____</p>		

	<p>Eine Übertragungseinrichtung soll die Möglichkeit bieten, mehrere BMZ über eine ÜE aufzuschalten (Campuslösung). Geben Sie bitte die max. Anzahl der BMZ an.</p> <p>Die Aufschaltung der BMA erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle gemäß DIN 14675 Anhang B1. Dabei müssen die angeschlossenen BMA mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleitreechner übertragen werden. Die Schnittstelle (ESPA Schnittstelle) verfügt über ein erweitertes Signalisierungs-Protokoll für Alarmprozesse (XML-basiert).</p>			
12	<p>Elektrofachkraft zuständige Elektrofachkraft GMA</p>	<p>Nachweis, Name, Adresse, Telefonnummer</p>		
13	<p>Herstellerschulung ÜE Bestätigung der Herstellerschulung für zertifizierte ÜE</p>	<p>Nachweis, Name, Adresse, Telefonnummer</p>		

* Gültigkeit muss der Laufzeit der abgeschlossenen Teilnehmerverträge entsprechen.

Hinweis:

Der Antragsteller ist verpflichtet jede Änderung, die Gegenstand der Zulassung ist, anzuzeigen. Es dürfen nur Übertragungseinrichtungen (ÜE) eingesetzt werden, die derzeit mit der eingesetzten Alarmempfangszentrale kompatibel und vom Betreiber der Alarmempfangsstelle freigegeben sind. Der Einsatz von weiteren Übertragungseinrichtungen (ÜE) kann beantragt werden, bedarf allerdings einer kostenpflichtigen Funktionsprüfung und technischen Freigabe durch den Betreiber der Alarmempfangsstelle. Die Kosten dieses Prüfverfahrens sind vom Antragstellenden zu tragen.

Die Bearbeitung der Zulassungsprüfung ist kostenpflichtig.

Eigenerklärung zu Haftungsfragen

zum Antrag auf Zulassung zum "zugelassenen Errichter" für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Tübingen.

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Unternehmen, dass

- der Landkreis Tübingen vollständig von Forderungen, die dem Verantwortungsbereich des "zugelassenen Errichters" zuzurechnen ist, freigestellt wird.
- der Nachweis einer hinreichenden Deckung von mindestens 10.000.000 Mio. € durch eine Versicherungsbestätigung (Police) dargelegt wird.

Name und Anschrift des Antragstellers

Ort, Datum: _____

Stempel und Rechtsverbindliche Unterschrift

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

zum Antrag auf Zulassung zum "zugelassenen Errichter" für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Tübingen.

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Unternehmen, dass:

- a. es sich nicht in Liquidation befindet
- b. über das Vermögen des Unternehmens keine Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser mangels Masse abgelehnt worden ist.
- c. Personen, die für das Unternehmen tätig sind, keine schweren Verfehlungen begangen haben, die die Zuverlässigkeit des Unternehmens als "zugelassener Errichter" in Frage stellen.
- d. es seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- e. keine Person, die für das Unternehmen tätig ist, rechtskräftig verurteilt worden ist, wegen:
 - §129 des Strafgesetzbuches (Bildung einer kriminellen Vereinigung), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung einer terroristischen Vereinigung), §129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland);
 - §261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte);
 - §263 des Strafgesetzbuches (Betrug);
 - §264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug);
 - §334 des Strafgesetzbuches (Bestechung).

Name und Anschrift des Antragstellers

Ort, Datum: _____

Stempel und Rechtsverbindliche Unterschrift
